

**Nutzungsvereinbarung**      Inventar-Nr.:  
**über den Einsatz von Hardware und Software**  
**von Schülerinnen und Schülern**  
**an den Vlothoer Schulen**

Zwischen der  
Stadt Vlotho  
Lange Straße 60  
32602 Vlotho

(im nachfolgenden „Schulträger“ genannt)

und

den Schülerinnen und Schülern der Vlothoer Schulen  
vertreten durch die Erziehungsberechtigten  
(im nachfolgenden „Schüler“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Stadt Vlotho stattet als Schulträger die Schülerinnen und Schüler der Vlothoer Schulen mit Hardware und entsprechendem Zubehör aus und stellt es ihnen unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche Hardware (Tablet, Ladekabel, Stift, Schutzhülle) verbleibt im Eigentum des Schulträgers.

Die nachstehenden Bedingungen werden von dem/der Schüler/in bzw. einem Erziehungsberechtigten durch Unterzeichnung anerkannt.

Sie bilden die Grundlage der durch die Übergabe des Leihgeräts begründeten Rechtsbeziehung zwischen dem Schulträger und den Unterzeichnenden und stellen verpflichtende Richtlinien zur Nutzung der Hardware dar.

**Schüler:**

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

E-Mail (freiwillig):

Schulnummer:

Schule:

Klasse/Jahrgang:

**Erziehungsberechtigte/r:**

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

**Erziehungsberechtigte/r:**

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

**§ 1****Hardware**

Der Schulträger stellt der Schülerin/ dem Schüler folgende näher bezeichnete Hardware zur Verfügung:

Inventar-Nr.:

Hersteller:

Produktbezeichnung:

Seriennummer:

Betriebssystem:

Zubehör: Ladekabel, Netzteil, Schutzhülle, Stift

**§ 2****Nutzungsumfang**

- (1) Das von dem Schulträger zur Verfügung gestellte Tablet wird für unterrichtliche und andere schulische Zwecke auf Basis des Medienkompetenzrahmens NRW eingesetzt. Den Nutzungsvorgaben der Lehrkraft ist Folge zu leisten. Eine private Nutzung ist nicht gestattet. Bei Regelverstößen kann die Arbeit mit dem Tablet durch die Schülerinnen und Schüler teilweise oder vollständig eingeschränkt sowie die Herausgabe des Tablets verlangt werden.
- (2) Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder regelwidrigen Nutzung des Tablet-Rechners – insbesondere auch aus illegalen Downloads – ergeben, haftet der Nutzer, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Tablets, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Schulträger.
- (3) Die Geräte werden über ein zentrales Mobile Device Management (MDM) verwaltet und sind vorkonfiguriert. Das bedeutet, es sind Geräteeinstellungen und vorinstallierte Apps in einer Grundkonfiguration vorhanden. Der Schulträger behält sich vor, jederzeit Anpassungen der Tablet-Konfiguration vornehmen zu können.

- (4) Die Schülerin/der Schüler ist für den sorgsamen und pfleglichen Umgang mit dem Gerät und dem überlassenen Zubehör (auch im privaten Umfeld) verantwortlich. Sie/Er beugt einem möglichen Verlust und einem Diebstahl vor. Das Tablet ist mit einer Schutzhülle zu nutzen und sicher aufzubewahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Schülerin/der Schüler ist dafür verantwortlich, dass das Tablet im Unterricht während des gesamten Schultages einsatzbereit ist. Dies betrifft besonders den Akkuladestand und den Speicherplatz.

### **§ 3**

#### **Haftung**

- (1) Sobald Schäden an der Hardware auftreten, sind diese dem Schulträger über die Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung und bei Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl, Raub etc. sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, binnen 24 Stunden Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Schulträger das entsprechende Aktenzeichen mitzuteilen.
- (2) Übernahme von Kosten, wenn Schäden behoben werden müssen, die weder über die Geräte-Garantie noch über Dritte abgedeckt sind:
  - Unverschuldete Hardwareschäden: Bei unverschuldeten Hardwareschäden fallen keine Kosten an.
  - Verschuldete Hardwareschäden: Bei verschuldeten Hardwareschäden fällt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 € an.
  - Verlust des Gerätes: Bei Diebstahl bzw. Abhandenkommen des Gerätes und des Zubehörs sind als Selbstbeteiligung 25 % der Wiederbeschaffungskosten, mindestens jedoch 50 €, zu tragen.

### **§ 4**

#### **Überlassung an Dritte**

- (1) Die Hardware darf Dritten nicht überlassen werden und es darf Dritten kein Zugang zu der Hardware gewährt werden.
- (2) Insbesondere ist die Weitergabe von Benutzernamen und Passwörtern untersagt.

### **§ 5**

#### **Datenschutz**

Das datenschutzrechtliche Informationsblatt ist als Anlage 1 Teil dieser Nutzungsvereinbarung.

### **§ 6**

#### **Rückgabe**

Der Schulträger ist berechtigt, die Rückgabe bzw. Herausgabe des Gerätes zu verlangen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

Bei Beendigung des Schulbesuches ist das Gerät einschließlich sämtlichen Zubehörs an die Schulleitung zu übergeben.

## § 7

### Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Nutzungsvereinbarung. Das datenschutzrechtliche Informationsblatt (Anlage 1) habe ich erhalten und stimme mit meiner Unterschrift der Verarbeitung meiner Daten unter den dort aufgeführten Gründen zu.

---

Ort/Datum

---

Ort/Datum

Der Bürgermeister  
i.A.

---

Susanne Klaus

---

Muster  
Schüler/in

---

Erziehungsberechtigte/r

Inventar-Nr. 1001 / Muster

Anlage 1:

- Informationsblatt Datenschutz